Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2096**
16. Wahlperiode 30. 06. 2006

Antrag

der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Dr. Werner Hoyer, Birgit Homburger, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Rechtsstaatskonforme Behandlung von Verhafteten nach der Übergabe durch deutsche Stellen im Ausland sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen von Nation-Building-Prozessen kommt dem Aufbau einer eigenständigen Polizei und Justiz eine sehr hohe Bedeutung zu. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen muss die Vermittlung menschenrechtlicher Standards stehen.

Bei internationalen Friedensmissionen kommt es in einer Übergangsphase auch zu Verhaftungen von Personen durch internationale Streitkräfte. Im Rahmen der deutschen Beteiligung an solchen Missionen wie etwa im Kosovo und in Afghanistan werden solche Verhaftungen auch von Angehörigen der Bundeswehr vorgenommen. Zudem wirkt die Bundeswehr an Verhaftungen durch Stellen anderer Nationen mit.[1] Von der Bundeswehr festgenommene Personen werden anschließend regelmäßig den zuständigen örtlichen Behörden überstellt. An Informationen über den weiteren Verbleib dieser Personen fehlt es bisher.

Entscheidend ist, welchen Sicherungen diejenigen Menschen unterliegen, die deutsche Stellen in den Gewahrsam anderer Staaten überstellen bzw. an deren Ingewahrsamnahme oder Inhaftierung deutsche Stellen maßgeblich beteiligt sind.

Diese Frage wird insbesondere dann politisch bedeutsam, wenn wie in jüngster Zeit der Verdacht entsteht, dass Verdächtige im Rahmen des weltweiten Kamp-

[1] Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/349, Nr. 30.

fes gegen den Terror in geheimen Gefängnissen inhaftiert, unter Einsatz von Folter verhört und einem rechtsstaatlichen Verfahren vorenthalten werden. Unter dem Eindruck des Verdachts auf solch gravierende Menschenrechtsverletzungen ist es besonders wichtig, dass sich die Bundesrepublik Deutschland vergewissert, dass jedenfalls ihre eigenen Handlungen keinen Beitrag zu solchen Vorgängen leisten. Erst mit dieser Gewissheit kann die Bundesrepublik Deutschland glaubhaft, selbstbewusst auftreten und international die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen einfordern.

Bedeutsam ist dabei auch, dass die Bundeswehr als Teil der deutschen öffentlichen Gewalt bei ihren Handlungen im Ausland nicht nur den Verpflichtungen der völkerrechtlich normierten Menschenrechte unterliegt, sondern auch in die durch Artikel 1 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) normierte Bindung an die deutschen Grundrechte einbezogen ist. Darüber hinaus muss die Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge tragen, dass ihre Handlungen keinen Beitrag und keine Grundlage dafür bilden, dass diesen Menschen eine Behandlung widerfährt, die mit dem Kernbestand des deutschen Grundrechtsschutzes im Widerspruch steht. Das deutsche Grundgesetz begnügt sich nicht damit, allein die innere Ordnung des deutschen Staates festzulegen, es bindet die deutsche öffentliche Gewalt auch, soweit Wirkungen ihrer Betätigung im Ausland eintreten. Dies bedeutet, dass bei Verhaftungen durch deutsche Stellen nicht nur menschenrechtliche Pflichten wie die Beachtung des Rechts auf Leben, des Verbots willkürlicher Verhaftung, des Rechts auf ein faires Verfahren oder des Folterverbots einzuhalten sind. Vielmehr besteht auch eine strikte Bindung an die deutschen Grundrechte, selbst wenn wie hier Handlungen im Ausland gegenüber Ausländern erfolgen. Neben den bereits menschrechtlich gesicherten Grundrechten betrifft dies etwa auch die Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG. Danach ist jedem Nichtkombattanten (auch einem Ausländer), der sich durch die (deutsche) öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt sieht, der Rechtsweg eröffnet. Dieser Rechtweg muss zwar nicht notwendigerweise dem innerdeutschen Instanzenzug entsprechen, wohl aber den Grundsätzen einer möglichst lückenlosen und unabhängigen richterlichen Kontrolle genügen.

Die Menschenrechte wie auch die deutschen Grundrechte knüpfen weniger an die konkreten Handlungen des Staates an, sondern wollen das Individuum vor allem vor den Folgen staatlichen Handelns schützen. Soweit also das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland eine Grundlage dafür schafft, dass den Menschenrechten widersprechende Handlungen durch einen anderen Staat vorgenommen werden, so kann dieses Verhalten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Betroffenen nicht mehr als neutraler Akt gesehen werden. Dabei geht es nicht darum, die grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auch auf die Akte fremder Hoheitsgewalt anzulegen. Es geht vielmehr darum, dass diese Verpflichtungen es der Bundesrepublik Deutschland verwehren, sich an solchen fremden Akten zu beteiligen, die dazu im Widerspruch stehen.

Dabei wird es nicht bei allen Staaten ausreichen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland im Wege so genannter diplomatischer Versicherungen eine menschenrechtskonforme Behandlung der überstellten Personen versprechen lässt. Die Unzulänglichkeit und Unverbindlichkeit solcher Zusagen haben sich in der Vergangenheit bereits mehrfach erwiesen. Notwendig ist vielmehr die Vereinbarung verbindlicher Regelungen. Mittels dieser Vereinbarungen muss der Gewahrsamsstaat gegenüber der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet werden, die grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte oder in der UN-Antifolterkonvention enthalten sind, sowie die im humanitären Völkerrecht wie dem III. Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen bzw. dem IV. Genfer Abkommen von 1949

über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten statuierten Rechte einzuhalten. Besonderes Gewicht ist dabei auf das ausnahmslos und absolut geltende Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und auf die Ausprägungen des Rechts auf einen gesetzlichen Richter und ein faires und schnelles Verfahren zu legen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. den Aufbau der örtlichen Sicherheitsbehörden in den Einsatzgebieten der Bundeswehr zu forcieren. Hierbei muss ein Hauptanliegen die an menschenrechtlichen Standards orientierte Ausbildung sein;
2. sicherzustellen, dass mit allen Staaten, an die Personen überstellt werden oder mit denen bei der Ingewahrsamnahme oder Inhaftierung von Personen zusammengearbeitet wird, verbindliche Vereinbarungen bestehen, die es der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen, über das weitere Schicksal dieser Personen Informationen einzuholen;
3. diese Bedingungen – soweit möglich – in die bereits bestehenden internationalen und bilateralen Übereinkommen zum Auslieferungsverkehr zu integrieren und – soweit nötig – neue vertragliche Grundlagen zur Sicherstellung dieser Bedingungen bei Auslieferungen oder Überstellungen zu schaffen;
4. sich dabei nicht allein auf so genannte diplomatische Versicherungen zu verlassen, selbst wenn darin ein Beobachtungsprozess enthalten sein sollte oder, wie es derzeit im Europarat angedacht ist, zukünftig Minimumstandards für die Verwendung von diplomatischen Verpflichtungen bestehen sollten;
5. sich nicht für die Aufwertung diplomatischer Versicherungen durch Errichtung von Minimumstandards einzusetzen, wenn diese dazu benutzt werden können, die bestehenden Verpflichtungen nach internationalem und nationalem Recht zu umgehen oder zu schwächen und sich stattdessen dafür einzusetzen, dass die bestehenden internationalen Verpflichtungen, insbesondere zur Verhinderung der Folter, effektive Mechanismen zu ihrer Durchsetzung erhalten;
6. Gefangene nicht an Staaten zu überstellen, die nicht Mitgliedstaaten des Internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte und der UN-Antifolterkonvention sind.

Berlin, den 27. Juni 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333